

Bescheid

über die Notifizierung
nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011
(EU-Bauproduktenverordnung)

Neufassung

Auf den Antrag auf Notifizierung vom 28.07.2025 wird der

Baustoffprüfstelle Wismar GmbH
Lübsche Straße 109
23966 Wismar

mit dem Standort:

Baustoffprüfstelle Wismar GmbH
Lübsche Straße 109
23966 Wismar

Kennnummer: 0943

gemäß Artikel 39 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) unter der Maßgabe nachfolgend ausgeführter Nebenbestimmungen die Befugnis erteilt, Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen als

- **Prüflabor**
gemäß Anhang V Nr. 2.(3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte.

Die Europäische Kommission hat das Verzeichnis der notifizierten Stellen am 23.10.2025 entsprechend aktualisiert.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.



Diesem Bescheid liegen die folgenden Akkreditierungsurkunden der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) einschließlich Anlagen zu Grunde:

- Akkreditierungsurkunde D-PL-17470-01-00 vom 04.04.2024
Anlage vom 04.04.2024, gültig ab 04.04.2024
- Teil-Akkreditierungsurkunde D-PL-17470-01-01 vom 04.04.2024
Anlage vom 04.04.2024, gültig ab 04.04.2024

Die Befugnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Es ist an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierten Stellen (GNB-CPR) gemäß Artikel 55 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 direkt oder über benannte Bevollmächtigte mitzuwirken.
2. Die Befugnis wird unter dem Vorbehalt der Einschränkung, Aussetzung und des Widerrufs erteilt. Die Befugnis kann eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn das Deutsche Institut für Bautechnik feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass die in Artikel 43 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind oder den Verpflichtungen einer notifizierten Stelle nicht nachgekommen wird. Dies gilt auch, wenn gegen die Pflicht zur Beteiligung an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierten Stellen (GNB-CPR) verstoßen wird.
3. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist im Hinblick auf die diesem Bescheid zugrunde liegenden Akkreditierungsurkunden spätestens mit dem Ende des aktuellen Akkreditierungszyklus ein Nachweis der DAkkS über die Aufrechterhaltung der Akkreditierung oder eine entsprechend neue Akkreditierungsurkunde und Teil-Akkreditierungsurkunde vorzulegen. Der aktuelle Akkreditierungszyklus endet vorliegend am 27.02.2027.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 11.11.2020.

Für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 52 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und Meldepflichten gemäß Artikel 53 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten und einzuhalten sind. Insbesondere ist das Deutsche Institut für Bautechnik unverzüglich über jede Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme der Akkreditierung sowie einen Verzicht auf die Akkreditierung oder auf Teile der Akkreditierung zu unterrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Dr. Rolf Kaulich
Referatsleiterin



Tytael

Anlage

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 22.10.2025

über die Notifizierung der Baustoffprüfstelle Wismar GmbH, Lübsche Straße 109, 23966 Wismar mit dem Standort: Baustoffprüfstelle Wismar GmbH, Lübsche Straße 109, 23966 Wismar, (0943) nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung)

Entscheidung über das AVCP-System	Bezugsnummer und Titel der harmonisierten Norm (und Bezugsdokument)/Referenznummer und Titel des EAD/ETAG gemäß Art. 66 (3)	AVCP-System ¹	Z Prod ²	Z WPK ³	P ⁴
1998/437/EG	EN 1469:2015 Natursteinprodukte - Bekleidungsplatten - Anforderungen	3	-	-	x



¹ assessment and verification of constancy of performance (s. Anhang V, Verordnung (EU) Nr. 305/2011, englische Fassung)

² Produktzertifizierungsstelle gemäß Anhang V Nr. 2.(1) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

³ Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

⁴ Prüflabor gemäß Anhang V Nr. 2.(3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011; gilt nicht für die Wesentlichen Merkmale Brandverhalten und Emission von gefährlichen Stoffen